

Bundesarbeitsgericht
Vierter Senat

Urteil vom 5. Juli 2017
- 4 AZR 865/15 -
ECLI:DE:BAG:2017:050717.U.4AZR865.15.0

I. Arbeitsgericht Düsseldorf

Urteil vom 16. März 2015
- 15 Ca 9/15 -

II. Landesarbeitsgericht Düsseldorf

Urteil vom 30. November 2015
- 14 Sa 818/15 -

Entscheidungsstichwort:

Eingruppierung eines Streifenführers im Außendienst des Ordnungs- und Servicedienstes

Hinweise des Senats:

Parallelentscheidung zu führender Sache - 4 AZR 866/15 -; ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe

BUNDEARBEITSGERICHT



4 AZR 865/15

14 Sa 818/15

Landesarbeitsgericht

Düsseldorf

Im Namen des Volkes!

Verkündet am

5. Juli 2017

URTEIL

Schmidt-Brenner,
Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In Sachen

Kläger, Berufungskläger und Revisionskläger,

pp.

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 5. Juli 2017 durch den Vorsitzenden Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Eylert, die Richter am Bundesarbeitsgericht Creutzfeldt und Klose sowie den ehrenamtlichen Richter Bredendiek und die ehrenamtliche Richterin Redeker für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 30. November 2015 - 14 Sa 818/15 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen!

Die Parteien haben im Hinblick auf die Entscheidung im Parallelverfahren - 4 AZR 866/15 - auf Tatbestand und Entscheidungsgründe verzichtet (§ 72 Abs. 5 ArbGG, § 555 Abs. 1 Satz 1, § 313a Abs. 1 Satz 2 ZPO). 1

Eylert

Creutzfeldt

Klose

Redeker

Bredendiek